Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 22.11.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen

2. Empfehlung eines neuen stv. Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)

3. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
   hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv Grevenbroich GmbH)

4. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021

5. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021

6. Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen

7. Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Jakob-Muth-Schule

8. Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Extremismus ganzheitlich bekämpfen - Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln"

9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Straßenanbindung des Ortsteils Holzweiler in der Stadt Erkelenz"

10. Bericht der Verwaltung

11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Grunderwerb für die Erweiterung der Jakob-Muth-Schule in Gangelt

13. Vergabe eines Auftrages über die Erneuerung der LKW-Hebebühne am Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl

14. Jugendhilfeplanung – Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V." Schierwaldenrath
    Übernahme der übersteigenden Miete

15. Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW Kommunalholding GmbH
    hier: Einbringung von Geschäftsanteilen der NEW Re GmbH in die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

16. Mittelbare Beteiligung an der enwor - energie & wasser vor Ort GmbH (enwor)
Gründung der enwor-Netz GmbH

17. Breitbandausbau im Kreis Heinsberg
hier: Stand und Erweiterung des kreisweiten Förderprojekts Breitband

18. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke

19. Bericht der Verwaltung

20. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 22.11.2022

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

<u>Öffentlicher Teil</u>

TOP 1: Gremienneubesetzungen
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Empfehlung eines neuen stv. Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 3: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv Grevenbroich GmbH)
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Jakob-Muth-Schule
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Extremismus ganzheitlich bekämpfen - Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln"
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0164/2022

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 hat die FDP-Fraktion als neues Mitglied im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus den sachkundigen Bürger Holger Koch, bisher stv. Mitglied, und als stellvertretendes Mitglied den sachkundigen Bürger Hans Schürgers, bisher ordentliches Mitglied, vorgeschlagen.
Für den Kreispolizeibeirat wird als neues stv. Mitglied des Kreistagsmitgliedes David Stolz der sachkundige Bürger Holger Tönnesen anstelle des sachkundigen Bürgers Holger Koch vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0151/2022

Empfehlung eines neuen stv. Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Mit Beschluss des Kreistages vom 24.11.2020 wurde dem Zweckverband AVV Daniel Lenzen als stv. Mitglied von Udo Winkens (WestVerkehr GmbH) im Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH vorgeschlagen. Die Verbandsversammlung des AVV hat Daniel Lenzen daraufhin in den Aufsichtsrat der AVV GmbH gewählt.
Am 27.10.2022 hat die WestVerkehr GmbH nunmehr Karin Zensen anstelle von Daniel Lenzen als Vertreterin von Udo Winkens im Aufsichtsrat der AVV GmbH vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gremienneubesetzungsvorschlag wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0182/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv Grevenbroich GmbH)

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Als Teil des Beitritts der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zum Gesellschafterkreis der NEW Kommunalholding GmbH ist die GWG Kommunal GmbH als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum Jahreswechsel 2021/2022 von der GWG Grevenbroich GmbH an die NEW Kommunalholding GmbH verkauft worden.

Beabsichtigt ist jetzt die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die neuen Gesellschafterverhältnisse und die Errichtung eines fakultativen Aufsichtsrats, der durch Grevenbroich zu besetzen ist. Außerdem soll die GWG Kommunal GmbH in „NEW aktiv Grevenbroich GmbH“ umfirmiert werden, um die Zugehörigkeit zur NEW-Gruppe zu betonen.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt (Anlagen 1 und 2).

Gemäß § 108 Abs. 6 lit b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Kommunal GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0187/2022

Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja (64.930,34 €)

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Abs. 4 und des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg, die Kreismusikschule in Erkelenz sowie für die Jakob-Muth-Schule mit den Standorten in Gangelt und Oberbruch. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt und als differenzierte Kreisumlage festgesetzt.

Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten im Bereich des Kreisgymnasiums werden anhand des jeweiligen Schüleranteils umgelegt. Dies gilt auch für die Kreismusikschule und die Jakob-Muth-Schule.

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz NRW erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2021 Anwendung finden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Demnach ist eine Entscheidung des Kreistages, die differenzierten Umlagen tatsächlich abzurechnen, eine wesentliche Voraussetzung.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2021 hat die Verwaltung folgende Differenzen zwischen den festgesetzten Umlagen und den tatsächlichen Ergebnissen ermittelt:

Umlage für	**Festsetzung**	**Ist**	**Differenz**
Jugendamt	35.691.264,39 €	35.265.071,76 €	+ 426.192,63 €
Kreisgymnasium	174.537,40 €	89.262,57 €	+ 85.274,83 €
Kreismusikschule	605.641,98 €	1.217.381,41 €	– 611.739,43 €
Jakob-Muth-Schule	1.337.511,22 €	1.172.308,91 €	+ 165.202,31 €

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass die erhobene Kreisumlage im Bereich der Kreismusikschule hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleibt (Fehlbetrag) und die differenzierten Umlagen im Bereich des Jugendamtes, des Kreisgymnasiums und der Jakob-Muth-Schule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 alle Umlagen abzurechnen. D. h. die Unterdeckung im Bereich der Kreismusikschule ist von den betroffenen Städten und Gemeinden nachzufordern und die erzielten Überschüsse im Bereich des Jugendamtes, des Kreisgymnasiums sowie der Jakob-Muth-Schule sind zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Beispielsweise zahlt die Stadt Heinsberg aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg im gleichen Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Ohne die Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung, würde der Überschuss aus der differenzierten Umlage in den allgemeinen Kreishaushalt einfließen und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für die entstandenen Differenzen in den übrigen Bereichen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2021 stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg, der Umlage für die Kreismusikschule sowie der Umlage für die Jakob-Muth-Schule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0223/2022

Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge:	
22.11.2022	Kreistag
12.12.2022	Rechnungsprüfungsausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Jahresüberschuss voraussichtlich 650 T€

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

In dem Entwurf der Ergebnisrechnung 2021 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 650.378,23 € ausgewiesen. In der Haushaltsplanung 2021 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 4.524.050,00 € ausgewiesen, so dass sich eine voraussichtliche Verbesserung von 5.174.428,23 € ergeben würde.

Der gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Goertz aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde von Herrn Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zuzuleiten.

Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 1), den Teilrechnungen, der Bilanz (Anlage 1) und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Zahlenwerk des kompletten NKF-Jahresabschlusses hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes (z. B. der Teilrechnungen) und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. Unabhängig von der bevorstehenden detaillierten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss haben alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen oder im Online-Sitzungsdienst einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zu.

Die Ergebnisrechnung

	Ergebnis des Vorjahres €	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres €	Davon Ermächti-gungsübertra-gungen aus dem Vorjahr* €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres €	Vergleich: Ansatz / Ist (Sp. 5 ./. Sp 3) €	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr €
	2020	2021	aus 2020	2021	2021	nach 2022
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern u. ähnl. Abgaben	834.471,14	1.900.000,00	0,00	1.535.144,98	-364.855,02	0,00
2 Zuwendungen u. allge-meine Umlagen	247.321.982,49	254.060.387,27	0,00	250.791.954,07	-3.880.172,56	0,00
3 Sonstige Transfererträge	10.869.251,97	10.021.220,00	0,00	11.278.497,52	1.257.277,52	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.804.439,65	40.065.332,00	0,00	42.639.448,95	2.574.116,95	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	2.772.203,31	3.566.880,00	0,00	3.755.806,12	188.926,12	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	64.258.543,46	63.944.596,26	0,00	69.868.142,67	5.923.546,41	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	7.117.528,25	4.543.302,93	0,00	5.794.325,82	1.251.022,89	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	224.324,03	212.700,00	0,00	122.540,08	-90.159,92	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	**369.202.744,30**	**378.314.418,46**	**0,00**	**385.785.860,21**	6.859.702,38	**0,00**
11 Personalaufwendungen	-58.778.668,84	-64.431.374,83	0,00	-61.040.266,30	3.391.108,53	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-13.791.555,00	-7.441.907,00	0,00	-11.604.300,01	-4.162.393,01	0,00
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.372.093,55	-34.225.655,02	-773.646,73	-34.115.504,54	110.150,48	-368.596,51
14 Bilanzielle Abschreibungen	-10.490.729,05	-8.332.860,68	0,00	-12.136.278,23	-3.803.417,55	0,00
15 Transferaufwendungen	-212.878.898,87	-222.958.393,85	0,00	-226.821.347,59	-3.862.953,74	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-47.033.479,81	-49.519.545,98	-1.499,40	-46.869.217,92	2.650.328,06	-29.494,35
17 Ordentliche Aufwendungen	**-379.345.425,12**	**-386.909.737,36**	**-775.146,13**	**-392.586.914,59**	-5.677.177,23	**-398.090,86**
18 Ordentliches Ergebnis	**-10.142.680,82**	**-8.595.318,90**	**-775.146,13**	**-6.801.054,38**	**1.794.264,52**	**-398.090,86**
19 Finanzerträge	4.379.314,58	5.297.614,00	0,00	4.209.030,83	-1.088.583,17	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-8.178,09	-7.660,00	0,00	-5.619,05	2.040,95	0,00
21 Finanzergebnis	**4.371.136,49**	**5.289.954,00**	**0,00**	**4.203.411,78**	-1.086.542,22	**0,00**
22 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-5.771.544,33**	**-3.305.364,90**	**-775.146,13**	**-2.597.642,60**	**707.722,30**	**-398.090,86**
23 Außerordentliche Erträge	11.856.021,09	3.789.862,00	0,00	3.248.020,83	-541.841,17	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	-3.397.850,00	-6.460.363,00	0,00	0,00	6.460.363,00	0,00
25 Außerordentliches Ergebnis	**8.458.171,09**	**-2.670.501,00**	**0,00**	**3.248.020,83**	**5.918.521,83**	**0,00**
26 JAHRESERGEBNIS	**2.686.626,76**	**-5.975.865,90**	**-775.146,13**	**650.378,23**	**6.626.244,13**	**-398.090,86**
27 Globaler Minderaufwand	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
28 Jahresergebnis nach Ab-zug globaler Minderauf-wand	**2.686.626,76**	**-5.975.865,90**	**-775.146,13**	**650.378,23**	**6.626.244,13**	**-398.090,86**
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	124.673,52	0,00	0,00	294.907,30	294.907,30	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendun-gen bei Vermögensgegenst.	-411.751,79	0,00	0,00	-695.590,32	-695.590,32	0,00
32 Verrechnete Aufwendun-gen bei Finanzanlagen	-400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo	**-287.478,27**	**0,00**	**0,00**	**-400.683,02**	**-400.683,02**	**0,00**

*In der Spalte fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres sind Ermächtigungsübertragungen i.H.v. 775.146,13 € aus dem Haushaltsjahr 2020 enthalten.

Die Finanzrechnung

	Ergebnis des Vorjahres €	Fortgeschriebener Ansatz d. Haushaltsjahres €	Davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr* €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres €	Vergleich: Ansatz / Ist (Sp. 5 ./. Sp. 3) €	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr €
	2020	2021	aus 2020	2021	2021	nach 2022
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern und ähnliche Abgaben	834.471,14	1.900.000,00	0,00	1.535.144,98	-364.855,02	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	244.040.085,14	248.938.766,33	0,00	246.601.233,80	-2.337.532,53	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	12.752.511,91	10.063.220,00	0,00	11.035.126,65	971.906,65	0,00
4 Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	35.666.816,75	39.387.240,10	0,00	37.986.556,67	-1.400.683,43	0,00
5 Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.888.836,00	3.566.880,00	0,00	3.435.169,74	-131.710,26	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	55.540.283,98	63.940.618,68	0,00	70.209.814,57	6.269.195,89	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	3.672.983,84	7.239.618,20	0,00	1.618.974,97	-5.620.643,23	0,00
8 Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	4.288.276,39	5.297.614,00	0,00	4.439.940,67	-857.673,33	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**359.684.265,15**	**380.333.957,31**	**0,00**	**376.861.962,05**	**-3.471.995,26**	**0,00**
10 Personalauszahlungen	-57.661.843,29	-61.240.157,83	0,00	-59.677.509,64	1.562.648,19	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-6.151.624,00	-5.804.000,00	0,00	-6.388.444,82	-584.444,82	0,00
12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	-35.636.496,88	-34.171.285,54	-773.646,73	-33.354.442,98	816.842,56	-368.596,51
13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-17.859,45	-17.360,00	0,00	-15.300,41	2.059,59	0,00
14 Transferauszahlungen	-214.009.568,51	-223.857.766,54	0,00	-230.819.205,14	-6.961.438,60	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-45.271.360,80	-51.475.036,30	-1.499,40	-41.719.559,42	9.755.476,88	-29.494,35
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**-358.748.752,93**	**-376.565.606,21**	**-775.146,13**	**-371.974.462,41**	**4.591.143,80**	**-398.090,86**
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	**935.512,22**	**3.768.351,10**	**-775.146,13**	**4.887.499,64**	**1.119.148,54**	**-398.090,86**
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. f. Investitionen	6.776.088,69	28.269.678,96	0,00	8.472.688,97	-19.796.989,99	0,00
19 Einz. a. d. Veräußerung von Sachanl.	124.673,52	6.765,00	0,00	178.463,00	171.698,00	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	555.575,89	77.700,00	0,00	323.403,69	245.703,69	0,00
23 Einz. a. Investitionstätigkeit	**7.456.338,10**	**28.354.143,96**	**0,00**	**8.974.555,66**	**-19.379.588,30**	**0,00**
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-637.151,18	-1.311.367,14	0,00	-567.627,87	743.739,27	0,00
25 Ausz. F. Baumaßnahmen	-8.694.931,68	-18.789.328,99	-11.234.134,54	-5.799.446,32	12.989.882,67	-11.516.470,87
26 Ausz. F. d. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.029.820,69	-6.288.953,89	-2.476.846,18	-3.806.822,62	2.482.131,27	-1.318.539,01
27Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-5.500.000,00	-7.149.000,00	0,00	-24.500,00	7.124.500,00	0,00
28 Ausz. V. aktivierbaren Zuwendungen	-500.000,00	-20.475.636,05	-360.000,00	-821.249,12	19.654.386,93	-19.636.542,09
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-241.792,97	-294.836,00	0,00	-301.818,91	-6.982,91	-20.451,68
30 Ausz. A. Investitionstätigkeit	**-18.603.696,52**	**-54.309.122,07**	**-14.070.980,72**	**-11.321.464,84**	**42.987.657,23**	**-32.492.003,65**
31 SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-11.147.358,42**	**-25.954.978,11**	**-14.070.980,72**	**-2.346.909,18**	**23.608.068,93**	**-32.492.003,65**

32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS /-FEHLBETRAG	**-10.211.846,20**	**-22.186.627,01**	**-14.846.126,85**	**2.540.590,46**	**24.727.217,47**	**-32.890.094,51**
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	3.578.386,00	3.656.454,00	0,00	-347.900,00	-4.004.354,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditäts.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-69.762,31	-72.785,00	0,00	-72.782,00	3,00	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**3.508.623,69**	**3.583.669,00**	**0,00**	**-420.682,00**	**-4.004.351,00**	**0,00**
38 ÄND. D. BEST. A. EIGENEN FINANZMITTELN	**-6.703.222,51**	**-18.602.958,01**	**-14.846.126,85**	**2.119.908,46**	**20.722.866,47**	**-32.890.094,51**
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	35.663.978,28	28.024.941,26	0,00	28.024.941,26	0,00	0,00
40 Bestand an fremden Finanzmitteln	-935.814,51	-935.814,51	0,00	1.451.812,22	2.387.626,73	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	**28.024.941,26**	**9.162.838,51**	**-14.846.126,85**	**31.596.461,94**	**22.433.623,43**	**-32.890.094,51**

Bilanz des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021

	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
AKTIVA		
A.0 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	11.706.192	8.458.171
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.130.511	879.939
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	3.186.027	3.119.587
1.2.1.2 Ackerland	9.004.888	8.664.069
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.889.989	1.879.797
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	563.939	563.939
	14.644.843	14.227.393
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0	0
1.2.2.2 Schulen	91.163.405	92.206.259
1.2.2.3 Wohnbauten	0	0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	51.531.082	52.541.995
	142.694.487	144.748.254
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.896.162	7.989.871
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.483.249	5.572.437
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	0	0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	254.551	269.076
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	51.618.850	53.602.475
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.610.020	7.721.326
	72.862.832	75.155.185
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	818.547	818.547
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.997.280	4.779.895
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.661.716	4.946.327
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.075.221	1.346.902
	246.754.925	246.022.502
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	51.516.000	51.516.000
1.3.2 Beteiligungen	6.576.086	6.551.586
1.3.3 Sondervermögen	0	0
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	20.061.762	19.642.022
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0	0
1.3.5.2 an Beteiligungen	0	0
1.3.5.3 an Sondervermögen	0	0
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.705.276	1.783.886
	1.705.276	1.783.886
	79.859.124	79.493.494
	327.744.560	**326.395.935**
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	63.258	63.258
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0
	63.258	63.258
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	10.316.763	6.150.357
2.2.1.2 Beiträge	363.373	383.839
2.2.1.3 Steuern	10.273	4.576
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	11.518.198	12.378.695
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.785.482	26.931.551
	46.994.088	45.849.018
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	748.378	647.605
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	317.333	301.362
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	390.434	630.032
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	266.254	330.943
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0	0
	1.722.399	1.909.942
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	3.279.344	2.778.227
	51.995.831	50.537.187
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
2.4 Liquide Mittel	31.596.462	28.024.941
	83.655.551	**78.625.386**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**24.709.746**	**21.799.142**
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	**0**	**0**
SUMME AKTIVA	**447.816.048**	**435.278.633**

	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
PASSIVA		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	43.591.222	44.288.608
1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Deckungsrücklage	0	0
	0	0
1.3 Ausgleichsrücklage	29.990.636	27.304.009
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	650.378	2.686.627
	74.232.236	**74.279.244**
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	99.445.692	97.985.104
2.2 für Beiträge	0	0
2.3 für den Gebührenausgleich	4.445.931	2.769.769
2.4 Sonstige Sonderposten	13.599.525	13.717.648
	117.491.147	**114.472.521**
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	147.128.177	141.882.468
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	52.755.504	51.906.410
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	70.000	0
3.4 Sonstige Rückstellungen	13.448.434	13.789.276
	213.402.114	**207.578.153**
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0	0
4.1.1 von verbundenen Unternehmen	0	0
4.1.2 von Beteiligungen	0	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0
4.2.2 von Beteiligungen	0	0
4.2.3 von Sondervermögen	0	0
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.033.332	7.454.014
	7.033.332	**7.454.014**
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.667.533	3.427.695
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.077.777	9.256.045
4.7 erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen	1.363.015	1.622.900
4.8 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	5.076.974	3.149.501
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	6.793.956	4.806.818
	33.012.586	**29.716.973**
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**9.677.964**	**9.231.743**
SUMME PASSIVA	**447.816.048**	**435.278.633**

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0166/2022

Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen

Beratungsfolge:	
27.10.2022	Schulausschuss
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	derzeit noch nicht bezifferbar

Leitbildrelevanz:	05.

Inklusionsrelevanz:	nein

Bekanntlich ist der Kreis Heinsberg Träger von drei Förderschulen an vier Standorten. Dies sind die Rurtal-Schule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, sowie die Jakob-Muth-Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung. Die Jakob-Muth-Schule ist zum 01.08.2015 in die Trägerschaft des Kreises Heinsberg überführt worden und bestand zuvor aus zwei eigenständigen Schulen. Dies war die in der Trägerschaft der Gemeinde Gangelt stehende Mercator-Schule und die in der Trägerschaft der Stadt Heinsberg stehende Don-Bosco-Schule. Die Schule wird seit der Übernahme durch den Kreis Heinsberg als eine Schule mit Haupt- und Teilstandort geführt.

Im Jahr 2021 hat der Kreis Heinsberg eine kreisweite Schulentwicklungsplanung beauftragt. Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch u. a. den Mitgliedern des Schulausschusses und des Kreistages präsentiert. Was die Förderschulen anbelangt, so wird u. a. ausgeführt, dass die Schülerzahlen an allen Schulen in Folge bis 2016 gestiegener Geburten steigen werden. Darüber hinaus wird prognostiziert, dass die Anzahl der Quote der Schüler/innen mit Förderbedarf, dem Trend in NRW folgend, steigen wird. Auch Corona wirkt sich nach Einschätzung des Gutachterbüros auf die Anzahl der Kinder mit schulischen Schwierigkeiten aus.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 212 Schüler/innen an der Jakob-Muth-Schule beschult, während ausweislich der Schulstatistik mit Stand zum 15.10.2021 die Schülerzahl bei 260 liegt und in den Folgejahren auf der Grundlage der Prognose des Gutachterbüros weiter ansteigen wird. Aktuell werden am Hauptstandort in Gangelt 150 Schüler/innen sowie 130 am Teilstandort in Oberbruch beschult. Die Prognose geht von 298 Schüler/innen im Jahr 2028 aus.

Die Jakob-Muth-Schule ist mit ihren drei Förderschwerpunkten eine Förderschule im Verbund mit Primarstufe und Sekundarstufe I. Die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sieht hierfür mindestens 112 Schüler/innen vor. Ausweislich der Prognose des Gutachterbüros sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen an den beiden Standorten wären somit zwei eigenständige Schulen von der Größe her realisierbar.

Aufgrund dieser prognostizierten Entwicklung empfiehlt das Gutachterbüro eine Trennung der Jakob-Muth-Schule mit ihrem Haupt- und Teilstandort in zwei eigenständige Schulen. Diese

Trennung in zwei selbstständige Schulen wird sowohl von der unteren Schulaufsicht als auch von der Schulleitung aus pädagogischer Sicht befürwortet, sodass diese Überlegungen in die Planung einzubeziehen sind.

An beiden Standorten der Jakob-Muth-Schule ist eine Sekretariatsmitarbeiterin des Kreises Heinsberg beschäftigt, so dass bei einer Trennung der Schule in zwei eigenständige Schulen diesbezüglich nicht mit einer Kostenmehrung durch eine zusätzliche Bereitstellung von Personal zu rechnen ist. Nicht durch die formaljuristische Trennung der Schulen, allerdings im Rahmen der notwendigen Verlagerung des Standortes Heinsberg-Oberbruch nach Erkelenz-Gerderath, die Gegenstand des nachfolgenden TOPs dieser Sitzung ist, wird die Gebäudebetreuung durch einen vom Kreis einzustellenden Hausmeister erforderlich werden. Entsprechende Kosten werden vom Kreis derzeit noch über die Nebenkostenabrechnung der Stadt Heinsberg beglichen.

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen zu behandeln. Der Beschluss des Schulträgers bedarf nach § 81 Absatz 3 Schulgesetz NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht.

Die beiden geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen sind gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen. Diese wurden bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorbehaltlich der noch ausstehenden politischen Entscheidungen beteiligt; über das Ergebnis wird in der Sitzung des Schulausschusses informiert werden.

Zur (bloßen) Trennung der Jakob-Muth-Schule wurden von den benachbarten Schulträgern keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Jakob-Muth-Schule wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht gemäß § 81 Absatz 3 Schulgesetz mit Wirkung zum Schuljahr 2023/2024 als zwei eigenständige Schulen errichtet.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0167/2022/1

Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Jakob-Muth-Schule

Beratungsfolge:	
27.10.2022	Schulausschuss
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	derzeit noch nicht bezifferbar

Leitbildrelevanz:	05.

Inklusionsrelevanz:	nein

Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert.

Nach dem Ergebnis der Schulentwicklungsplanung ist, wie auch bereits unter dem vorherigen TOP dargelegt wurde, davon auszugehen, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen in den nächsten Jahren steigen werden.

Ausbaunotwendigkeiten bestehen danach insbesondere in Bezug auf die Janusz-Korczak- und die Jakob-Muth-Schule, nicht zuletzt auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 aufwachsend für die Schulklassen 1 bis 4.

Darüber hinaus wird im Gutachten empfohlen, die Verteilung der Förderschulen über das Kreisgebiet grundsätzlich beizubehalten.

Die Verwaltung hat sich bereits im laufenden Schulentwicklungsplanungsprozess fortlaufend mit der notwendigen Erweiterung der Schulen befasst, um zügig nach Fertigstellung ein Konzept zum Ausbau der Förderschulen vorlegen zu können. Bereits in der vergangenen Sitzung des Kreisausschusses wurde hierüber ausführlich berichtet.

Was den Hauptstandort der **Jakob-Muth-Schule in Gangelt** anbelangt, so wurde durch die Anmietung des Containerbaus bereits eine Interimslösung geschaffen, die es schon jetzt ermöglicht, die OGS in die Schule zu integrieren, wie es auch die Empfehlungen der Schulentwicklungsplanung vorsehen.

Zur Umsetzung einer dauerhaften Lösung sollen in enger Abstimmung mit der Gemeinde Gangelt Flächen neben dem bestehenden Schulgebäude erworben werden. Zunächst war mit Blick darauf, dass die Gemeinde Gangelt auch Eigentümerin des Schul-Bestandsgebäudes ist, ein Erwerb durch die Gemeinde und anschließende Anmietung des noch zu errichtenden Erweiterungsbaus durch den Kreis vorgesehen. Aufgrund von Abschreibungsmöglichkeiten wäre jedoch ein Grunderwerb und Schulbau durch den Kreis selbst von finanziellem Vorteil. Die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Kreis könnte somit das Grundstück kaufen. Insofern wird auf den nichtöffentlichen TOP „Grunderwerb für die Erweiterung der Jakob-Muth-Schule in Gangelt“ dieser Sitzung verwiesen. Zusätzlich zum Erweiterungsbau stellt sich die Frage, ob das derzeit angemietete Gebäude vom Kreis

erworben werden sollte. Auch insoweit wird die Übernahme der Liegenschaft und Eigenbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Abschreibungsmöglichkeiten gegenüber einer weiteren langfristigen Anmietung für den Kreis voraussichtlich finanziell vorteilhaft sein. Die entsprechenden Rahmenbedingungen bedürfen noch einer Klärung. Entsprechende Gespräche mit der Gemeinde werden derzeit geführt.

Hinsichtlich des Teilstandortes der **Jakob-Muth-Schule in Oberbruch** kommt eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes hingegen nicht in Betracht; im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Gesamtschule Heinsberg – Waldfeucht ihrerseits auf die Räumlichkeiten angewiesen sein wird, so dass eine langfristige Vermietung des Objekts seitens der Stadt Heinsberg nicht in Aussicht gestellt werden kann. Zudem wird im Gutachten zur Schulentwicklungsplanung empfohlen, schon angesichts des besonderen Zuschnitts der Räumlichkeiten über eine Alternative nachzudenken.

Wie bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2022 berichtet wurde, wurden zwecks Suche eines geeigneten Grundstücks alle Kommunen um Unterstützung gebeten. Grundstücke in ausreichender Größe sind jedoch überwiegend nicht oder nicht zeitnah vorhanden. Im Stadtgebiet Heinsberg wäre zwar ein Grundstück verfügbar, dieses würde der Größe nach jedoch nicht ausreichen, um ein Schulgebäude einschließlich Schulhof für den gesamten Teilstandort unterzubringen. Eine Teilung der Schule wäre die zwingende Folge, was nicht nur einen weiteren Grundstückserwerb mit der damit verbundenen zusätzlichen Unterhaltung eines weiteren Standortes, sondern auch alle im Gutachten benannten, mit einer Schulteilung verbundenen negativen Aspekte zur Folge hätte (gemeinsame Schulkultur, Lehrerpräsenz).

Zwischenzeitlich hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.09.2022 den Kauf eines Grundstücks in Erkelenz-Gerderath, welches mit einer Größe von 11.392 m² auch perspektivisch ausreichend groß ist, um den gesamten Teilstandort auch künftig an einem Standort unterzubringen, beschlossen.

Mit einer Verlagerung des Standortes von Oberbruch nach Gerderath würde nach wie vor dem Grundsatz „Kurze Beine – kurze Wege“ Rechnung getragen. Auch die Verteilung der Förderschulen mit den Schwerpunkten LES auf das Kreisgebiet bliebe vom Grundsatz her - wenn auch in veränderter Form - erhalten.

Auch in diesem Fall sind die finanziellen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Schulneubaus noch nicht absehbar und bedürfen einer genauen Kalkulation.

Lediglich seitens der Stadt Heinsberg wurden Bedenken gegen die Verlagerung des Schulstandortes aus dem Stadtgebiet Heinsberg geäußert. Ihr ist sehr daran gelegen, dass die Schüler/innen auch weiterhin im Stadtgebiet beschult werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahren nach § 80 Abs. 2 SchulG sind benachbarte Schulträger anzuhören, die durch die Schulentwicklungsplanungen in den Nachbarkommunen in ihren Rechten betroffen sein können. Benachbarte Schulträger in diesem Sinne sind die Schulträger, die bereits über entsprechende Schulen verfügen, oder selbst die Errichtung gleichartiger Schulen konkret planen. Da die Stadt Heinsberg kein Schulträger einer Förderschule ist, sind die vorgetragenen Bedenken im Sinne des Schulgesetzes als rechtlich irrelevant zu beurteilen.

Von Seiten der benachbarten Förderschulträger wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Schulstandort der Jakob-Muth-Schule in Heinsberg-Oberbruch wird aufgegeben.

2. Die Jakob-Muth-Schule, Teilstandort-Oberbruch, wird am Standort Erkelenz-Gerderath neu errichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die baulichen Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb zu schaffen. Den zuständigen politischen Gremien werden zu gegebener Zeit entsprechende Beschlussvorschläge präsentiert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erweiterung des Schulstandortes der Jakob-Muth-Schule in Gangelt die notwendigen Maßnahmen zur Schulerweiterung in Eigenregie zu veranlassen und zugleich mit der Gemeinde zu klären, zu welchen Konditionen die Übernahme des Bestandsgebäudes erfolgen kann. Den politischen Gremien werden zu gegebener Zeit entsprechende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0165/2022

Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Extremismus ganzheitlich bekämpfen - Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln"

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Extremismus ganzheitlich bekämpfen – Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln“ vom 17.10.2022 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert die FDP-Fraktion ihren Antrag und weist auf die Statistik des NRW-Innenministeriums hin, wonach von den 348 politisch motivierten Straftaten im Kreis Heinsberg seit 2019 „nur“ 150 Straftaten dem rechten Spektrum zuzuordnen seien und das Bündnis gegen Rechts demnach der Mehrheit der extremistischen Fälle im Kreis Heinsberg keine Beachtung schenke. Das Bündnis solle daher Extremismus von allen Seiten bekämpfen. Es müsse transparenter werden und dürfe sich auch mit Blick auf seine Finanzierung einer Themenöffnung nicht grundsätzlich verschließen. Man sei als FDP jederzeit bereit, in einen Dialog über die Ausrichtung des Bündnisses einzutreten.

Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freien Wählern weisen darauf hin, dass das Bündnis als zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss selbst zu entscheiden habe, in welchen Themenbereichen es sich engagiere. Eine Schwerpunktsetzung auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus sei nicht zu beanstanden und von der Kreispolitik auch nicht zu hinterfragen.

Die CDU-Fraktion verurteilt alle Formen des Extremismus. Sie halte es für richtig, dass sich der Kreistag positioniere und einen Impuls gibt. Man könne mit dem Bündnis in einen Dialog eintreten und aufzeigen, dass politischer Extremismus nicht nur aus dem rechten Spektrum komme.

Die AfD-Fraktion sieht das Thema im Kreisausschuss richtig angesiedelt, da man hierdurch die Gesellschaft auch positiv beeinflussen könne.

Landrat Pusch stellt zusammenfassend heraus, dass Extremismus auch von anderen Seiten als von rechts komme und das Thema Extremismus in der Kreispolitik durchaus richtig verortet sei. Gleichwohl dürfe man dem historisch gewachsenen Zusammenschluss Bündnis gegen Rechts, das wertvolle Arbeit leiste, nicht vorschreiben, wie es zu heißen habe. Dem Thema Linksextremismus bzw. anderen Formen des Extremismus müsse – wenn die Bündnismitglieder einer Ausdehnung der Themenschwerpunkte skeptisch gegenüberstehen – anderweitig begegnet werden, z. B. durch die Gründung einer weiteren Organisation oder durch Vorträge von Referenten. Das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von Extremismus sei Bildung.
Den Ausführungen des Landrates stimmen die Fraktionen zu.

Die FDP-Fraktion sieht einen Konsens, dass die Kreispolitik grundsätzlich das Thema Extremismus in seinen verschiedenen Facetten ernst nimmt und hier ein Zeichen gesetzt werden soll.

Die ersten beiden Sätze des ursprünglichen Beschlussvorschlages des FDP-Antrages **„Der Kreistag des Kreises Heinsberg misst der Bekämpfung des Extremismus einen großen Stellenwert bei. Mit dem Anstieg neuer Formen von Extremismus auch im Kreis Heinsberg sehen wir entsprechenden Handlungsbedarf.“** finden dementsprechend einstimmige Zustimmung im Kreisausschuss.

Die FDP-Fraktion bittet sodann darum, zunächst den ursprünglichen Beschlusstext als Ganzes zur Abstimmung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg misst der Bekämpfung des Extremismus einen großen Stellenwert bei. Mit dem Anstieg neuer Formen von Extremismus auch im Kreis Heinsberg sehen wir entsprechenden Handlungsbedarf. Gemeinsam mit den anderen demokratischen Akteuren wollen wir das Bündnis gegen Rechts zu einem Bündnis gegen Extremismus weiterentwickeln und dessen Bedeutung stärken. Hierzu soll gemeinsam mit den Akteuren des Bündnisses auch über die Möglichkeit einer rechtlichen Stärkung und Verstetigung des Bündnisses beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 1 Nein 15 Enthaltung 0

Sodann besteht Einvernehmen im Kreisausschuss zwischen Landrat Pusch, der antragstellenden FDP-Fraktion und den übrigen Fraktionen, über folgenden von Landrat Pusch vorgeschlagenen Antragstext abzustimmen. Dieser Beschlussvorschlag greift inhaltlich nicht in das bestehende Bündnis gegen Rechts ein.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg misst der Bekämpfung des Extremismus einen großen Stellenwert bei. Mit dem Anstieg neuer Formen von Extremismus auch im Kreis Heinsberg sehen wir entsprechenden Handlungsbedarf.
Zur Bekämpfung des Extremismus jeglicher Art sollen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, bspw. durch Projekte, Konzepte oder Vorträge von Referenten, die auf den Linksextremismus oder andere Formen von Extremismus spezialisiert sind.

Der Kreisausschuss stimmt dem letztgenannten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg misst der Bekämpfung des Extremismus einen großen Stellenwert bei. Mit dem Anstieg neuer Formen von Extremismus auch im Kreis Heinsberg sehen wir entsprechenden Handlungsbedarf.
Zur Bekämpfung des Extremismus jeglicher Art sollen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, bspw. durch Projekte, Konzepte oder Vorträge von Referenten, die auf den Linksextremismus oder andere Formen von Extremismus spezialisiert sind.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0222/2022

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Straßenanbindung des Ortsteils Holzweiler in der Stadt Erkelenz"

Beratungsfolge:	
22.11.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 08.11.2022 betr. „Straßenanbindung des Ortsteils Holzweiler in der Stadt Erkelenz“ verwiesen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
im Kreis Heinsberg

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

8.11.22

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreistag am 22.11.22
Straßenanbindung des Ortsteils Holzweiler in der Stadt Erkelenz

Sehr geehrter Herr Pusch,

der Tagebaubetreiber RWE hat angekündigt, die Landstraße 12 am Tagebau Garzweiler zwischen Holzweiler und Keyenberg abzureißen.

Die L12 ist neben der L 19 die einzige Verbindung in der Stadt Erkelenz zum Ortsteil Holzweiler. Durch eine zeitnahe Inanspruchnahme dieser wichtigen Verkehrsverbindung ohne eine Ersatzverbindung werden den Bürger*innen in den nicht mehr vom Tagebau Garzweiler II beanspruchten Ortschaften weitere Belastungen auferlegt. Diese sind unnötig und zugleich nicht sozialverträglich.

Daher beantragen wir, dass der Kreistag folgenden Beschluss herbeiführen möge:

Der Landrat wird aufgefordert, sich an die Landesregierung zu wenden, mit dem Ziel, das Unternehmen RWE möge die L12 zwischen Holzweiler und Keyenberg erst dann bergbaulich in Anspruch nehmen, nachdem eine Ersatzverbindung geschaffen und dem Verkehr übergeben worden ist.

Begründung:

Mit der Inanspruchnahme der Ortschaft Lützerath durch das bergbautreibende Unternehmen kann die westliche Tagebaulinie begradigt werden. Die Kohle unter der Ortschaft Lützerath ist nach Angaben von Vertretern der Landesregierung NRW geeignet und notwendig, um die Versorgung der Kraftwerke mit Braunkohle in den Jahren 2023 und 2024 zu sichern. Mit anderen Worten erzielt RWE durch die Inanspruchnahme von Lützerath genug Braunkohle, um den Kraftwerksbetrieb mindestens zwei weitere Jahre zu sichern. Da die L12 im Bereich des Hauptbetriebsplanes, den RWE vorgelegt hat und der ab 01.01.2023 gelten soll, lediglich im äußersten nördlichen Bereich direkt an der Ortschaft Keyenberg bergbaulich in Anspruch genommen werden soll, ist die vorzeitige Unterbrechung der L12 nicht notwendig. Die kurzfristig benötigte Kohle wird einige Kilometer weiter südlich, im Bereich der ehemaligen Ortschaft Immerath und der Ortschaft Lützerath gewonnen.

In Holzweiler sind jedoch Gewerbe, Handel und ein praktischer Arzt ansässig mit Kundschaft und Patienten auch in den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath. Durch den Wegfall der L12 ist es für die Einwohner dieser Dörfer nicht mehr auf direktem Weg möglich, die

Ortschaft Holzweiler zu erreichen. Während die bisherige Entfernung dieser Dörfer zu Holzweiler bei ca. 3 bis 5 Kilometer liegt, würde die zukünftige Verbindung bei rund 12 bis 14 Kilometern liegen. Diese Strecke ist weder der Kundschaft noch den Patienten oder dem Hausarzt bei Hausbesuchen zuzumuten. Somit erscheint uns der Rückbau der L12 ohne vorherige Schaffung einer Ersatzverbindung als nicht sozialverträglich und geschäftsschädigend.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender

Hans-Josef Dederichs
Kreistagsabgeordneter